

**Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf  
vom 25.10.2005**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646/SGV-NW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NW S250/SGV-NW 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV NRW S. 570), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 30.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufgaben**

1. Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und dem kommunalen Bereich aus seinem Gebiet. Darüber hinaus ist der Kreis zuständig für die Sammlung und den Transport von Altpapier in den Städten und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh. Er betreibt zusätzlich die Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen, aus dem Gebiet des Kreises Borken, die unbefristet ablagerungsfähig sind gemäß § 4 AbfAbIV. Diese Aufgaben werden nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

**-Entwurf-**

**Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf  
vom Juli 2015**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Absatz 7 LAbfG in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag Warendorf in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufgaben**

1. Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und dem kommunalen Bereich aus seinem Gebiet. Er betreibt zusätzlich die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Kreises Borken, die ablagerungsfähig sind gemäß § 4 AbfAbIV. Diese Aufgaben werden nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

2. Die Durchführung der vorgenannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis Warendorf auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) übertragen.

3. Die Entsorgungspflicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten oder dem kommunalen Bereich sind gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG von der Bezirksregierung Münster auf die AWG übertragen worden. Diese unterliegen nicht den folgenden satzungsrechtlichen Regelungen.

## § 2 Umfang der Abfallentsorgung

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes und dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung, zur Behandlung oder zur Ablagerung der Abfälle wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen, sofern in dieser oder einer anderen Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.

2. Mit der Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen hat der Kreis die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) als Drittbeauftragte nach § 22 KrWG beauftragt. Die in den §§ 2 ff. genannten Rechte und Pflichten, insbesondere Aufgaben des Kreises Warendorf, nimmt die AWG wahr, soweit es sich nicht um ausschließlich hoheitliche Aufgaben handelt.

3. Die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen hat der Kreis auf die AWG als Beliehene nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 – - BGBl. I S. 2705 (KrW-/AbfG) i.V.m. § 72 Abs. 1 KrWG übertragen (Pflichtenübertragung). Diese unterliegen nicht den folgenden satzungsrechtlichen Regelungen.

## § 2 Umfang der Abfallentsorgung

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst Maßnahmen zur Vermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung) von Abfällen sowie das Beseitigen von Abfällen nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes und dieser Kreissatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung, zur Behandlung oder zur Ablagerung der Abfälle wird von den kreisangehörigen **Städten und** Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen, sofern in dieser oder einer anderen Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.

2. Die Regelungen zu Sammlung und Transport von Altpapier für die Städte und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh ergeben sich aus der Altpapiersatzung des Kreises Warendorf.

### **§ 3 Zugelassene Abfälle**

1. Zur Entsorgung durch den Kreis zugelassenen sind ausschließlich folgende Abfälle:
- a) Alle Abfälle aus privaten Haushaltungen. Als Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten solche, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere die in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren

2. Für die Sammel- und Beförderungsaufgaben (Abs. 1 Satz 2) ist für die in Ziffer 2 der Anlage benannten Kommunen aufgrund von Vereinbarungen nach § 5 Abs. 7 LABfG in Verbindung mit dem GKG NRW der Kreis zuständig. Dieser hat die AWG beauftragt, die Aufgaben als Drittbeauftragte wahrzunehmen.

3. Diese Regelungen zu Sammlung und Transport von Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen für die in Ziffer 1 der Anlage benannten Kommunen ergeben sich aus der Wert- und Schadstoffsatzung des Kreises.

### **§ 3 Modellversuche**

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Kreis in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung (Pilotprojekte) durchführen.

### **§ 4 Ausgeschlossene Abfälle**

1. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:

a) alle Abfälle, die nicht in den jeweils gültigen Positivkatalogen der Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen (§ 6 dieser Satzung) aufgeführt sind.

Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausge-

Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnen, dies sind z.B.:

- Hausmüll
- Bioabfall
- Sperrmüll
- Gartenabfälle
- Altpapier.

b) Abfälle, die aus dem kommunalen Bereich stammen. Als Abfälle aus dem kommunalen Bereich gelten solche, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Kommunen oder bei kommunalen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen anfallen. Dies sind z.B.:

- Schlämme aus kommunaler mechanisch-biologischer Abwasserreinigung (Roh- und Faulschlamm)
- Straßenkehrschutt
- Parkabfälle

2. Für den Besitzer von nicht unter Ziffer 1 fallenden Abfällen besteht weiterhin die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dessen Rechtsverordnungen (AltöIV, AltfahrzeugeV, BattV, VerpackV, etc.) oder anderer Gesetze festgesetzte Entsorgungspflicht.

geschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

b) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Kreis nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

2. Über Abs. 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück (§ 19) so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

3. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.

#### **§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle**

Abfälle aus Haushaltungen und dem kommunalen Bereich, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit eine getrennte Entsorgung erfordern, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Dies gilt insbesondere für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Kühlgeräte und Elektronikschrott.

#### **§ 5 Abfallentsorgungsanlagen**

1. Der Kreis stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
  - a) Recyclinghof, Westring 10, 59320 Ennigerloh
  - b) Kompostwerk, Westring 10, 59320 Ennigerloh
  - c) Sekundärbrennstoffaufbereitungsanlage, Westring 10, 59320 Ennigerloh
  - d) Biologische Abfallaufbereitungsanlage, Westring 10, 59320 Ennigerloh
  - e) Zentraldeponie, Westring 10, 59320 Ennigerloh
  - f) Sammelsysteme (z.B. Schadstoffmobil) für Kühlgeräte, Elektro- und Elektronikgeräte und sonstige Schadstoffe aus Haushaltungen

4. Ausgeschlossene Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

#### **§ 5 Schadstoffhaltige Abfälle**

1. § 4 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung und § 2 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung)
2. Abfälle im Sinne des Abs. 1 dürfen nur an den dafür vorgesehenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Dies gilt insbesondere für gefährliche Abfälle.

#### **§ 6 Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen**

1. Der Kreis stellt die Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes zur Verfügung.

Die Zuordnung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der in § 10 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den Anlagen, die der Kreis zur Verfügung stellt, findet durch die AWG statt.

2. Der Kreis kann im Einzelfall befristet eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist. Die Regelung ist rechtzeitig in der Tagespresse und dem Amtsblatt des Kreises Warendorf bekannt zugeben.

### § 6

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen**

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

### § 7

#### **Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen**

2. Der Kreis kann im Einzelfall befristet eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist. Die Regelung ist rechtzeitig in der Tagespresse und dem Amtsblatt des Kreises bekannt zu geben.

### § 7

#### **Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen**

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Benutzungsrecht).

### § 8

#### **Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird; dies gilt auch, wenn das Grundstück nur zum Teil zu Wohnzwecken und zugleich gewerblich/industriell genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Ver-

1. Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Abfälle zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu transportieren und dort das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle vornehmen zu lassen. Dies gilt, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und Besitzer nach § 13 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
  
2. Abfälle, die neben dem Holsystem der öffentlichen Abfallsammlung über Sammelstellen, wie z.B. Recyclinghöfe, Schadstoffmobile erfasst werden, sind dem Kreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zu überlassen und nach Weisung den entsprechenden Entsorgungsanlagen anzudienen. Dies gilt nicht für Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

wertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbare Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.

2. Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Abfälle zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen zu transportieren und dort das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle vornehmen zu lassen. Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Dies gilt, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 17 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
  
3. Der Benutzungszwang besteht nicht,
  - soweit Abfälle nach § 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
  - soweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 S. 1, 2 Halbsatz. (Eigenkompostierung)
  - und soweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Absatz 2 KrWG (Rücknahme- und Rückgabepflicht aufgrund von Rechtsverordnungen, freiwillige Rücknahme, gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen) vorliegt.

### § 8

#### **Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 – 4 die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gemäß § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

### § 9

#### **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

1. Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung.
2. Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden, im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über das nach § 17 zu zahlende Entgelt hinaus

### § 9

#### **Inanspruchnahme der Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage durch die Städte und Gemeinden**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 – 5 dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gemäß § 6 zur Verfügung gestellten **Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen** zu befördern, **soweit die Sammlung und Beförderung nicht gemäß § 2 Abs. 2 und 3 vom Kreis durchgeführt wird.**

### § 10

#### **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

1. Die Benutzung der vom Kreis (**§ 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung**) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. **Die Betriebsordnung wird bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen erlassen.**
2. **Abfälle, die die Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 6 dieser Satzung vorgesehenen Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen anzuliefern, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.**
3. Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über das **nach den jeweils gültigen Entgelt-**

zutragen.

### **§ 10 Verwertung von Abfällen**

1. Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher.
2. Die kreisnugehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung von Abfällen mindestens in dem nachfolgend festgelegten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:
  - Altpapier und Altpappe sind, soweit es sich nicht um Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung handelt, im Rahmen der örtlichen Sammelsysteme getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen.
  - Grün- und Bioabfälle sind im Rahmen der örtlichen Sammelsysteme getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen.

ordnungen der AWG oder der Vertragspartner zu zahlende Entgelt hinaus zu tragen.

### **§ 11 Verwertung von Abfällen**

1. Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher.
2. Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossen sind, haben verwertbare Anteile von Abfällen (u.a. Altpapier, Glas, Bio- und Grünabfälle, Holz, Elektro- und Elektronikaltgeräte und verwertbare Bauschuttabfälle) getrennt von den anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.
3. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zumindest folgende Abfallfraktionen getrennt zu erfassen:  
Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen) und Glas sind durch ein Bringsystem zu erfassen. Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen - PPK), Metalle, und Bioabfälle sind durch ein haushaltsnahes Erfassungssystem zu erfassen.
4. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese

3. Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **§ 11 Getrennthaltung von Abfällen**

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

### **§ 12 Anmeldepflicht**

Die kreisangehörigen Gemeinden haben den Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.

der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.

5. Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **§ 12 Getrennthaltung von Abfällen**

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen **Abfall** eingerichteten öffentlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellte Sammelbehälter im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

### **§ 13 Anmeldepflichten**

1. Die kreisangehörigen **Städte und** Gemeinden haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.

2. Das Gleiche gilt für Besitzer von Abfällen sofern diese nach § 8 ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen haben und zwar

**§ 13**  
**Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung und Abfallbehandlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-(AbfG).
3. Dem Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
4. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maß-

auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 6 dieser Satzung aufgeführten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage unmittelbar befördert worden ist, so hat der neue Inhaber dies der AWG unverzüglich mitzuteilen.

**§ 14**  
**Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung und Abfallbehandlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG).
3. Den **Bediensteten und** Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
4. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Januar 2003 - GV NRW S. 156 (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maß-

nahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

5. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

#### **§ 14 Abfallberatung**

Die Städte und Gemeinden führen die ortsnahe Information und Beratung über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch. Die kreisweite Koordination der Beratungstätigkeit erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises. Näheres ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung geregelt.

#### **§ 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

1. Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
2. Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

nahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

5. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

6. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

#### **§ 15 Abfallberatung**

Der Kreis führt in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden die Ortsnahe Information und Beratung über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch.

#### **§ 16 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

1. Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
2. Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

**§ 16**  
**Anfall der Abfälle**

1. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassene Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
3. Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

**§ 17**  
**Entgelte**

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen sind Entgelte zu zahlen. Die Entgelte werden den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und Gemeinden) bzw. den Anlieferern von den vom Kreis beauftragten Anlagenbetreibern direkt in Rechnung gestellt.

**§ 17**  
**Anfall der Abfälle**

1. Als angefallen zum Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten **Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen** gelten dem Kreis nach **§ 17 Abs. 1 KrWG** zu überlassene Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des **§ 3 Abs. 1 KrWG** erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der **Abfallentsorgungs- oder Behandlungsanlage** angenommen sind.
3. Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

**§ 18**  
**Entgelte**

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten **Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen sowie für die Nachsorge der stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen (soweit diese noch nicht durch Rückstellungen gedeckt sind)** sind Entgelte zu zahlen. Die Entgelte werden den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und Gemeinden) bzw. den Anlieferern **von der AWG** direkt in Rechnung gestellt. **Die Höhe der Entgelte wird im Eingangsbereich der jeweiligen Anlage ausgewiesen.**

### § 18 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) Vom Einsammeln und Befördern durch Kreisangehörigen Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§7 und §9).
  - b) Abfälle entgegen § 3 und § 4 an den Entsorgungsanlagen anliefert.
  - c) Entgegen § 9 Abs. 1 gegen die Benutzungsordnung für Abfallentsorgungsanlagen verstößt.
  - d) Entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig und nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht befolgt,
  - e) Den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 12),
  - f) Entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle anliefert.

### § 19 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

### § 20 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 8 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung),
  - Abfälle unter Verstoß gegen § 4 und § 6 dieser Satzung an den Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen anliefert,
  - entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen verstößt,
  - den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13 dieser Satzung) oder
  - entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 14 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung nicht befolgt.
  - Angefallene Abfälle entgegen § 17 Abs. 3 und 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 19  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom 16. Dezember 1997 außer Kraft.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 21  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt des Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom 25. Oktober 2005 außer Kraft.

## Anlage

Nach § 5 Absatz 7 LAbfG NRW können sich u.a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) bedienen.

Die Parteien vereinbaren also eine kommunale Zusammenarbeit gem. § 5 Absatz 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 GkG NRW, die mandatierend oder delegierend sein kann. Bei einer delegierenden Vereinbarung zwischen den Kommunen überträgt die „abgebende“ Kommune ihre Rechte und Pflichten im Sinne einer kompletten Verantwortungs- und Aufgabenübertragung auf die „übernehmende“ Kommune. Die „abgebende“ Kommune wird in einem derartigen Fall von ihrer Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung befreit.

Bei einer mandatierenden Vereinbarung zwischen Kommunen nimmt die „übernehmende“ Kommune eine Aufgabe in fremden Namen, also in der Form der Beauftragung wahr. Die Rechte und Pflichten der „abgebenden“ Kommune bleiben unberührt, es wird lediglich die Durchführung einer Aufgabe von einer Kommune auf die andere übertragen.

### 1. Eine delegierende Übertragung erfolgte in den Kommunen:

- Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von Altpapier“
- Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen“
- Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde,

Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten und Metallen“

2. Eine mandatierende Übertragung erfolgte in den Kommunen:

- Beckum, Ennigerloh, Oelde und Warendorf für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von Altpapier“
- Oelde und Sassenberg für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll“
- Everswinkel, Ostbevern und Sendenhorst für die Aufgabe „Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle“

Regelungen zur delegierenden Übertragung finden sich in der Wert- und Schadstoffsatzung.